

Satzung

Der Jagdgenossenschaft Bendorf/Rhein, Kreis Mayen-Koblenz vom 23. Januar 1961

§ 1

Name, Sitz und Aufsichtsbehörde

- (1) Die Genossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Bendorf/Rhein“. Sie hat ihren Sitz in Bendorf/Rhein und ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Aufsichtsbehörde ist das Landratsamt Koblenz in Koblenz als Untere Jagdbehörde.

§ 2

Mitgliedschaft

- (1) Der Genossenschaft gehören alle Grundeigentümer des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Bendorf/Rhein nach Maßgabe des Grundflächenverzeichnisses an.
- (2) Die Mitgliedschaft zur Genossenschaft endet mit dem Verlust des Grundeigentums.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Genossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht zu verwalten und zu nutzen sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.
- (2) Sie kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Umlagen erheben.
- (3) Die Jagdgenossenschaft kann die Ausübung ihrer Rechte und Pflichten durch Vereinbarung mit der Gemeinde auf diese übertragen. Zur Übertragung bedarf es eines Beschlusses der Versammlung der Jagdgenossen.

§ 4

Organe

Organe der Genossenschaft sind:

- a) der Jagdvorstand,
- b) die Genossenschaftsversammlung.

§ 5

Jagdvorstand

Der Jagdvorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Er wird von der Genossenschaftsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Seine Amtszeit beträgt vier Jahre. Bei vorzeitigem Ausfall des Jagdvorstehers tritt an seine Stelle der ständige Vertreter. An dessen Stelle tritt der von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern zu benennende Ersatzmann.

Bei vorzeitigem Ausfall eines Beisitzers ist entsprechend zu verfahren.

§ 6

Aufgaben des Jagdvorstandes

(1) Der Jagdvorstand hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 3 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.

(2) Der Jagdvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Anlegen und Führen des Grundflächenverzeichnisses,
- b) Einberufen und Leiten der Genossenschaftsversammlung,
- c) Ausführen der Genossenschaftsbeschlüsse,
- d) Führen der Kassengeschäfte,
- e) Aufstellen und Vorlage der Jahresrechnung,
- f) Führen des Schriftwechsels und Beurkunden von Beschlüssen,
- g) Vornahme der Bekanntmachungen.

§ 7

Genossenschaftsversammlung

(1) Alljährlich findet mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen statt. Außerordentliche Versammlungen sind von Jagdvorsteher einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Jagdgenossen unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird. Alle Versammlungen sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch öffentliche Bekanntmachung einzuberufen.

(2) Beschlussfähig sind die anwesenden Jagdgenossen, gleichgültig, ob sie der Zahl oder der Grundfläche nach die Mehrheit im gemeinschaftlichen Jagdbezirk vertreten. Ein Beschluss kommt zustande, wenn die anwesenden Jagdgenossen im Rahmen der von ihnen repräsentierten Teilfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes eine Mehrheit der Person und der Fläche nach erzielen.

(3) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse einer Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen lang zur Einsichtnahme der Jagdgenossen öffentlich auszulegen ist.

§ 8

Stimmrecht

(1) Jeder Jagdgenosse hat mindestens eine Stimme. Im Übrigen richtet sich das Stimmrecht der Jagdgenossen nach dem Umfang der ihnen gehörigen bejagbaren Flächen des Jagdbezirkes in der Weise, dass auf jeden vollen Hektar eine Stimme angerechnet wird. Kein Jagdgenosse kann mehr als zwei Fünftel aller Stimmen der Jagdgenossenschaft haben.

(2) Die Stimmliste ist von dem Jagdvorstand aufzustellen und zur Einsichtnahme der Jagdgenossen im Geschäftszimmer des Jagdvorstehers zwei Wochen lang öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist vorher bekannt zu machen.

(3) Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

(4) Miteigentümer eines zum Jagdbezirk gehörigen Grundstücks können ihre Stimme nur einheitlich abgeben. Die Stimmen der an der Abstimmung nicht beteiligten Miteigentümer gelten als zustimmend zu den Erklärungen der Abstimmenden.

(5) Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen anderen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Jagdgenossen ausüben.

§ 9

Aufgaben der Genossenschaftsversammlung

Die Genossenschaftsversammlung beschließt im Rahmen der Gesetze über:

- a) Art der Nutzung des Jagdbezirks,
- b) Verwendung des Jagdertrages,
- c) Erhebung und Verwendung der Umlagen,
- d) Wahl des Jagdvorstehers, der Beisitzer und Ersatzmänner,
- e) Entlastung des Jagdvorstandes,
- f) Genehmigung der Jahresrechnung,
- g) Änderung der Satzung.

§ 10

Anteil an Nutzungen und Lasten

Der Anteil der stimmberechtigten Jagdgenossen an den Nutzungen und Lasten richtet sich nach dem Verhältnis des Flächeninhalts ihrer bejagbaren Grundstücke im Jagdbezirk.

§ 11

Auszahlung des Jagdertrages

(1) Die Jagdgenossenschaft beschließt, ob der Reinertrag aus der Jagdnutzung an die Jagdgenossen auszuzahlen oder für einen anderen, im Interesse der Grundeigentümer gelegen Zweck zu verwenden ist.

(2) Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als **0,25 DM**, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens **0,25 DM** erreicht hat.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember jeden Jahres.

§ 13

Bekanntmachungen

Die für die Jagdgenossenschaft bestimmten Bekanntmachungen erfolgen in der ortsüblichen Weise.

§ 14

Rechtsmittel

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.